21. Wahlperiode

Drucksache **21**/5949

HESSISCHER LANDTAG

26/11/26

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten), Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)

Wie überprüft die Landesregierung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips in Hessen?

Vorbemerkung:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage betreffend die Umsetzung des Konnexitätsprinzips in Hessen (Drs. 21/4355) erklärt die Landesregierung, dass die Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vollumfänglich eingehalten werden. Gleichzeitig führt sie aus, dass eine systematische Erfassung der übertragenen Aufgaben sowie der damit verbundenen Kosten nicht erfolgt und angesichts der Komplexität der Materie nicht objektiv möglich sein dürfte.
Anstelle einer Darstellung der prognostizierten sowie der tatsächlich entstandenen Kosten verweist die Landesregierung auf das jährliche Abstimmungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Die vorgelegte Übersicht enthält zudem nicht diejenigen Fälle, für die unmittelbar eine Regelung zum finanziellen Ausgleich getroffen wurde, sofern diese nicht im Rahmen des turnusmäßigen Abfrageverfahrens gemeldet wurden.
Darüber hinaus führt die Landesregierung aus, dass eine Anrufung der Konnexitätskommission seit dem Jahr 2010 nicht mehr erforderlich gewesen sei.
Im Zukunftspakt zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 6. Februar 2026 werden gegenüber dem Bund nachvollziehbare Kostenfolgeabschätzungen sowie eine nachträgliche Überprüfung der den Kostenprognosen zugrunde liegenden Annahmen gefordert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit vergleichbare Maßstäbe auch bei landesrechtlich veranlassten Mehrbelastungen der hessischen Kommunen zur Anwendung kommen.
Eine nachvollziehbare Bewertung der Einhaltung des Konnexitätsprinzips setzt aus Sicht der Fragesteller voraus, dass die finanziellen Auswirkungen landesrechtlicher Aufgabenübertragungen auch nach Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen überprüft werden können. Von besonderem Interesse ist daher, auf welcher Datengrundlage die Landesregierung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips beurteilt.

Wir fragen die Landesregierung:

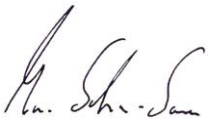
1. Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt die Landesregierung ihre Aussage in Drs. 21/4355, dass die Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vollumfänglich eingehalten werden?
2. Auf welcher Datengrundlage ermitteln die einzelnen Fachressorts die voraussichtlichen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durch konnexitätsrelevante landesrechtliche Regelungen?
3. Welche Verfahren bestehen in den einzelnen Fachressorts zur nachträglichen Erfassung der tatsächlich entstandenen finanziellen Mehrbelastungen?
4. In welchen Fällen wurden seit 2017 Soll-Ist-Vergleiche hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durchgeführt (bitte unter Angabe der jeweiligen Regelung sowie der prognostizierten beziehungsweise tatsächlich entstandenen Mehrbelastungen)?

5. Welche Verfahren bestehen zur nachträglichen Anpassung finanzieller Ausgleichsleistungen bei Abweichungen von der ursprünglichen Kostenprognose?
6. Welche Stelle innerhalb der Landesregierung ist für die ressortübergreifende Überprüfung der finanziellen Auswirkungen konnexitätsrelevanter landesrechtlicher Regelungen verantwortlich?
7. Welche Überprüfung der Angemessenheit vereinbarter finanzieller Ausgleichsleistungen erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens mit den Kommunalen Spitzenverbänden?
8. Für welche landesrechtlichen Regelungen wurde seit 2017 unmittelbar ein finanzieller Ausgleich vereinbart, ohne dass diese im Rahmen des turnusmäßigen Abfrageverfahrens gemeldet wurden (bitte unter Angabe der jeweiligen Höhe des finanziellen Ausgleichs)?
9. Welche konkreten Hindernisse stehen nach Auffassung der Landesregierung einer systematischen ressortübergreifenden Erfassung der finanziellen Auswirkungen konnexitätsrelevanter landesrechtlicher Regelungen entgegen?
10. Inwieweit plant die Landesregierung, die im Zukunftspakt gegenüber dem Bund geforderte nachträgliche Überprüfung von Kostenprognosen auf landesrechtlich veranlasste kommunale Mehrbelastungen zu übertragen?

Wiesbaden, 26. November 2026



Moritz Promny



Marion Schardt-Sauer